

Nichtamtliche LESEFASSUNG

Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster vom 15. August 1994 in der Fassung der fünften Änderungsordnung vom 26.06.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV.NW.S.366) hat die Kunstakademie Münster die folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Kunstakademie Münster aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie für deren Dauer Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, im KunstHG, den Satzungen und Ordnungen der Hochschule sowie der Satzung der Studentenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Einschreibung ist vorzunehmen, wenn die nach § 41 KunstHG NRW in Verbindung mit den Ordnungen der Kunstakademie Münster zur Feststellung der künstlerischen Eignung erforderlichen Qualifikationen nachgewiesen sind, die Voraussetzungen der Einschreibung nach dieser Einschreibungsordnung erfüllt sind und keine Zugangshindernisse vorliegen.
- (3) Die Einschreibung erfolgt entsprechend dem Einschreibungsantrag für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Eine Einschreibung kann auch für auf die Promotion vorbereitende Studien erfolgen.
- (4) Die Einschreibung ist vor der Ableistung des in den Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Kunstakademie Münster für den Studiengang Freie Kunst bzw. für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge vorgesehenen Orientierungsstudiums auf die ersten beiden Fachsemester befristet. Eine Verlängerung der befristeten Einschreibung ist nur nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen möglich.
- (5) Die Einschreibung kann auch unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung bzw. einer zu beantragenden Beurlaubung befristet werden,
 - a) wenn der gewählte Studiengang an der Kunstakademie Münster nur teilweise angeboten wird,
 - b) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist,
 - c) wenn der Bewerber gemäß § 3 Abs. 4 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.
- (6) Die Kunstakademie Münster erhebt und verarbeitet von den Studierenden, Zweithörern, Gasthörern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Bis zur Aktivierung der mit Einschreibung zugewiesenen E-Mail-Adresse nach § 6 wird die private E-Mail-Adresse erfasst und verarbeitet.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird nachgewiesen durch ein Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung und den Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Von dem Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung wird abgesehen, wenn der Studienbewerber eine hervorragende künstlerische Begabung nachweist; dies gilt nicht für die an der Kunstakademie Münster angebotenen Lehramtsstudiengänge.
- (2) Die künstlerische Eignung oder die hervorragende künstlerische Begabung wird durch die Kunstakademie Münster in einem besonderen Verfahren einmal jährlich festgestellt. Näheres regeln die Ordnungen der Kunstakademie Münster zur Feststellung der künstlerischen Eignung.
- (3) Die Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren und den auf die Promotion vorbereitenden Studien regelt die Promotionsordnung.
- (4) Die Einschreibung in einen Teilstudiengang im Fach Kunst an der Kunstakademie Münster in den kooperativen Lehramtsstudiengängen mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster setzt die gleichzeitige Zulassung und Einschreibung an beiden Hochschulen voraus.
- (5) Zugang zu einem Teilstudiengang im Fach Kunst an der Kunstakademie Münster in den kooperativen Lehramtsstudiengängen mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf den der Masterstudiengang aufbaut. Auf schriftlichen Antrag kann die Kunstakademie Münster das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach dem Satz 1 eröffnen, wenn die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt wird, das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist und die Einschreibungsvoraussetzungen der kooperierenden Hochschule des Zweifachs bzw. den Bildungswissenschaften nicht entgegenstehen. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer von der Kunsthochschule festgesetzten Frist eingereicht wird; die Frist darf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nicht überschreiten.
- (6) Die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge können weitere Zugangsvoraussetzungen für die Einschreibung bestimmen.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerber; ausländische Hochschulzugangsberechtigungen

- (1) Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung gem. § 41 Absätze 1 bis 5 KunstHG NRW oder ihre sonstige schulische Vorbildung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben, können unter Fristsetzung bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung zum Fachstudium zugelassen werden. Eine Immatrikulation ist bis zum Nachweis der bestandenen Sprachprüfung ausgeschlossen.

- (3) Legen Studienbewerber ausländische Schulabschlüsse vor, deren Gleichwertigkeit mit den deutschen Hochschulzugangsberechtigungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht nachgewiesen ist und auch nicht durch eine Feststellungsprüfung eines Studienkollegs hergestellt worden ist, so können sie nach § 2 Abs. 1 bei Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Begabung eingeschrieben werden.
- (4) Ausländische und staatenlose Studienbewerber können für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung eingeschrieben werden, wenn es sich um ein von der Hochschule genehmigtes Austauschprogramm handelt oder ihnen ein Stipendium für die Dauer des Aufenthaltes zugesichert ist.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Einschreibung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb der von der Kunstakademie Münster festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden hochschulöffentlich oder im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Für den Antrag wird eine bestimmte Form vorgeschrieben, die im Zulassungsbescheid bekannt gegeben wird. Für den Vollzug der Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen notwendig; über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.
- (2) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
 - 1. Der ausgefüllte und unterzeichnete Antrag zur Einschreibung. Neben den gem. § 3 oder § 5 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) in der jeweils geltenden Fassung zu erhebenden personenbezogenen Daten werden mit dem Antrag folgende Daten der Studierenden erhoben: Datum der Einschreibung, Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, bei beruflich Qualifizierten des Weiteren die Erhebungsmerkmale nach § 11 BBHZVO.
 - 2. Die nach § 2 geforderten Qualifikationsnachweise. Für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung gem. § 41 Absätze 1 bis 5 KunstHG NRW oder ihre sonstige schulische Vorbildung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben zusätzlich den Nachweis gem. § 3 über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Diese Nachweise müssen im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie vorgelegt werden; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Echtheit von ausländischen Zeugnissen durch eine Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland nachzuweisen.
 - 3. Ggfs. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn das Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert worden ist.
 - 4. Ggfs. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- bzw. Prüfungsleistungen für den Studiengang, in welchen eingeschrieben werden soll.
 - 5. Eine Erklärung darüber, ob bzw. ggfs. welche Leistungen, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurden; Bewerberinnen oder Bewerber, die erklären, Prüfungen oder Studienleistungen in vorangegangenen Studien endgültig nicht bestanden zu haben, müssen einen Nachweis der Hochschule, an der diese Prüfungsleistungen nicht bestanden wurden, über das bisherige Studium beifügen, in der alle positiven und negativen Leistungen aufgeführt sind (Transcript of Records).

Des Weiteren sind die entsprechende Prüfungsordnung sowie ggfs. entsprechende Auszüge des Modulhandbuchs beizufügen.

6. Ein Lichtbild (Passbildformat), das die Identität des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt.
 7. Den Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.
 8. Personalausweis oder Pass bzw. bei einer Antragstellung durch Bevollmächtigte die Vollmacht.
- (3) Der Nachweis der Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge erfolgt durch Feststellung des entsprechenden Zahlungseingangs auf dem von der Kunstakademie Münster angegebenen Empfängerkonto der Kunstakademie Münster durch das Studienbüro.
- (4) Eingeschriebene Studierende erhalten den Studierendenausweis der Kunstakademie Münster und eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht, sowie eine persönlich zugeordnete E-Mail Adresse.

§ 5 Versagung der Einschreibung

- (1) Studienbewerbern ist die Einschreibung außer im Fall der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß §§ 2 bis 3 zu versagen,
- a) wenn in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, sowie dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
 - b) wenn und solange die Studienbewerberin/der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgrund Vorschriften anderer Länder ausgeschlossen ist; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der Kunstakademie Münster die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Fall ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.
- (2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 Buchstabe b sind die Studienbewerber erneut einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- (3) die Einschreibung kann versagt werden, wenn Studienbewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würden; vor der Entscheidung soll ihnen Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
 - b) Aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung stehen,
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachten,
 - d) die zu zahlenden Gebühren und Beiträge nicht entrichten,
 - e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind und kein Fall des § 11 vorliegt.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

- a) die Änderung des Namens und der Postanschrift,
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust des Studierendenausweises.

Die Studierenden sind verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Verwaltungsabläufen und Verfahren mitzuwirken. Sie sind zur regelmäßigen, in der Regel wöchentlichen Kenntnisaufnahme der unter ihrer mit Einschreibung zugewiesenen E-Mail-Adresse erhaltenen Nachrichten verpflichtet.

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Studierende, sind zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie dies beantragen,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) sie in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden können,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung sind Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind. § 8 der Ordnung für die Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Kunstakademie Münster – Hochschule für Bildende Künste – vom 2. Mai 1994 bleibt unberührt.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung führen können.
 - b) sie das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht zurückmelden, ohne beurlaubt zu sein,
 - c) die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet werden,
 - d) die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachgewiesen wurde,

- e) ein Fall des § 55 Abs. 5 Satz 5 KunstHG NRW gegeben ist,
 - f) sie den Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren haben,
 - g) der Wohn- oder Aufenthaltsort der Studierenden nicht ermittelt werden kann.
- (4) § 43 KunstHG NRW bleibt unberührt.
- (5) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a sind beizufügen:
- 1. das ausgefüllte Antragsformular,
 - 2. die Bescheinigung über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungen der Hochschule und
 - 3. der Studierendenausweis sowie bereits ausgehändigte Immatrikulationsbescheinigungen, die in die Zukunft wirken.
- (6) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt mit sofortiger Wirkung innerhalb des laufenden Semesters oder mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die Rückmeldung nicht erfolgt ist, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, für das die Einschreibung bzw. die letzte Rückmeldung erfolgt ist. Über die Exmatrikulation wird auf Antrag ein Nachweis erteilt. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Wollen eingeschriebene Studierende ihr Studium nach Ablauf des Semesters an der Kunstakademie Münster in demselben Studiengang fortsetzen, so müssen sie sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Die Rückmeldung wird erklärt, indem die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren auf das von der Kunstakademie Münster angegebene Empfängerkonto zu Gunsten der Kunstakademie Münster eingezahlt werden. Die ordnungsgemäße Rückmeldung setzt den Eingang der Beiträge und Gebühren in voller Höhe voraus. Zur ordnungsgemäßen Rückmeldung muss die Zugehörigkeit zu einer künstlerischen Klasse durch die jeweilige Klassenleiterin oder den Klassenleiter gegenüber dem Studienbüro bestätigt werden, es sei denn, die künstlerischen Anteile des Studienganges, für den die Rückmeldung beantragt wird, wurden insbesondere durch Anerkennung eines anderen an der Kunstakademie Münster erfolgreich absolvierten künstlerischen Studienganges bereits vollständig erbracht. Sind die Voraussetzungen gem. Satz 1 bis 3 nicht erfüllt, wird keine Rückmeldung durchgeführt.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn sie wichtige Gründe nachweisen.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes (Vorlage des Einberufungsbescheides),

- b) Krankheit oder Schwangerschaft (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - c) Erziehung eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes,
 - d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben oder einem künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
 - e) Studienaufenthalt (Gastsemester) an einer ausländischen Hochschule oder deutschen Kunsthochschule,
 - f) persönliche Notlage.
- (3) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Bei Eintritt des Grundes für die Beurlaubung nach Ablauf der Rückmeldefrist kann die Beurlaubung bis spätestens zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters, für das die Beurlaubung beantragt wird, beantragt werden. Eine Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitpunkt der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachgewiesen wird. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten.
- (4) Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich.
- (5) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
- 1. der ausgefüllte und unterzeichnete Antrag auf Beurlaubung der Kunstakademie Münster,
 - 2. die schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes,
 - 3. der Studierendenausweis
 - 4. ggfs. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
 - 5. die Versicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.
- (6) Eine Beurlaubung für das 1. Fachsemester ist nur im Ausnahmefall zulässig. Hiervon abweichend können Studierende für das erste Fachsemester eines Masterstudiengangs, im Hinblick auf ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein Praktikum im Ausland beurlaubt werden. Das Vorliegen des Grundes ist in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 10

Studiengangwechsel und Hochschulwechsel

- (1) Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung.
- (2) Für den Wechsel von einer in- oder ausländischen Hochschule in einen gleichnamigen Studiengang an der Kunstakademie Münster gelten die Bestimmungen über die erstmalige Ein-

schreibung und die Vorschriften über die Anrechnung anderer Leistungen in den Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung und in den Prüfungsordnungen.

§ 11 Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können im Rahmen der verfügbaren Studienplätze auf fristgerechten Antrag als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.
- (2) Die Hochschule kann die Zulassung von Zweithörern
 - a) von dem Besuch anderer Lehrveranstaltungen oder
 - b) von der Ablegung von Prüfungen oder
 - c) von der Art der Veranstaltungabhängig machen
- (3) Bei Studienangeboten, die die Kunstakademie Münster in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen erbringt, legt die Kunstakademie fest, in welchen Studienabschnitten die Studierenden Ersthörer der einen oder Zweithörer der anderen Hochschule sind.
- (4) Zweithörer werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglied zu sein. Auf Zweithörer finden die Vorschriften über die Einschreibung, ihrer Versagung, die Rückmeldung, Beurlaubung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist eine Studienbescheinigung oder das Studienbuch der anderen Hochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird Zweithörern eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. In den Fällen des § 71 Abs. 1 KunstHG ist die Zulassung zum Studium eines gemeinsamen Studienganges nach Maßgabe der Hochschulvereinbarung auch bei der Kunsthochschule von Amts wegen zulässig, bei der die Studierenden nicht eingeschrieben sind

§ 12 Gasthörer

- (1) Bewerber/innen, die einzelne wissenschaftliche Vorlesungen, Seminare oder Kolloquien der künstlerischen Klassen an der Kunstakademie Münster besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer/innen im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden.
- (2) Für die Zulassung als Gasthörer ist der nach der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen der Kunstakademie Münster fällige Gasthörerbeitrag zu entrichten; § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

- (4) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule.

§ 13 Schlussvorschriften

Werden die festgesetzten Fristen versäumt, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Ausnahmen zu den Regelungen des § 5 Absatz 3 lit. d) und § 7 Absatz 3 lit. c) sind auf schriftlichen Antrag möglich, sofern die Zahlung der festgesetzten Gebühren bzw. Beiträge eine erhebliche Härte für die Zahlungspflichtige bzw. den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn sich die bzw. der Zahlungspflichtige auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Über Anträge nach den Sätzen 1 und 2 entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor; diese sind nach Ablauf des betreffenden Semesters nicht mehr zulässig. Die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Berechnung von Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden Anwendung.

Fassung der 5 Änderungsordnung der Kunstakademie Münster aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26.06.2018.

Münster,



Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster